

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Quelkhorner Moorland

Aufgrund der §§ 6, 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, Seite 405), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I Seite 1578), in Verbindung mit Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. Seite 507) wird die Verbandssatzung vom 07.02.1996 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.“

2. § 10 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind; sie ist nicht öffentlich.“

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus 2 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zur stellv. Verbandsvorsteherin bzw. zum stellv. Verbandsvorsteher gewählt.“

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und deren Stellvertretung gem. § 13 Abs. 3.“

5. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Hebesatzes und des Sachbeitrages werden im Rahmen des Haushaltsplanes auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss festgesetzt. (§ 30 WVG)“

6. Zu § 28 wird der Abs. 4 hinzugefügt:

„Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrages entfielen.“

7. § 29 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband ist verpflichtet, die neue Sachlage erst bei der auf die dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgende Beitragshebung zu berücksichtigen. Der Beitragshebung wird der Datenbestand am 01.01 des Hebejahres zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken gilt die wirkliche Eigentumslage am 01.01. eine Hebejahres.“

8. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

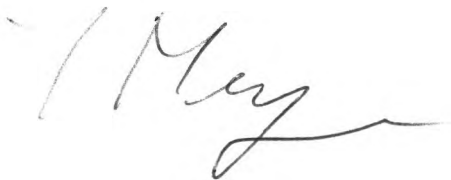
„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes in Sinne des WVG sowie die sonstigen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Verden“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Ottersberg, 13.06.2022

Wasser- und Bodenverband Quelkhorner Moorland
Verbandsvorsteher
gez. Ingo Meyer



Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt und bekanntgemacht.

Verden, den 11.01.2023

Landkreis Verden

Der Landrat

Im Auftrage:



Brunn

